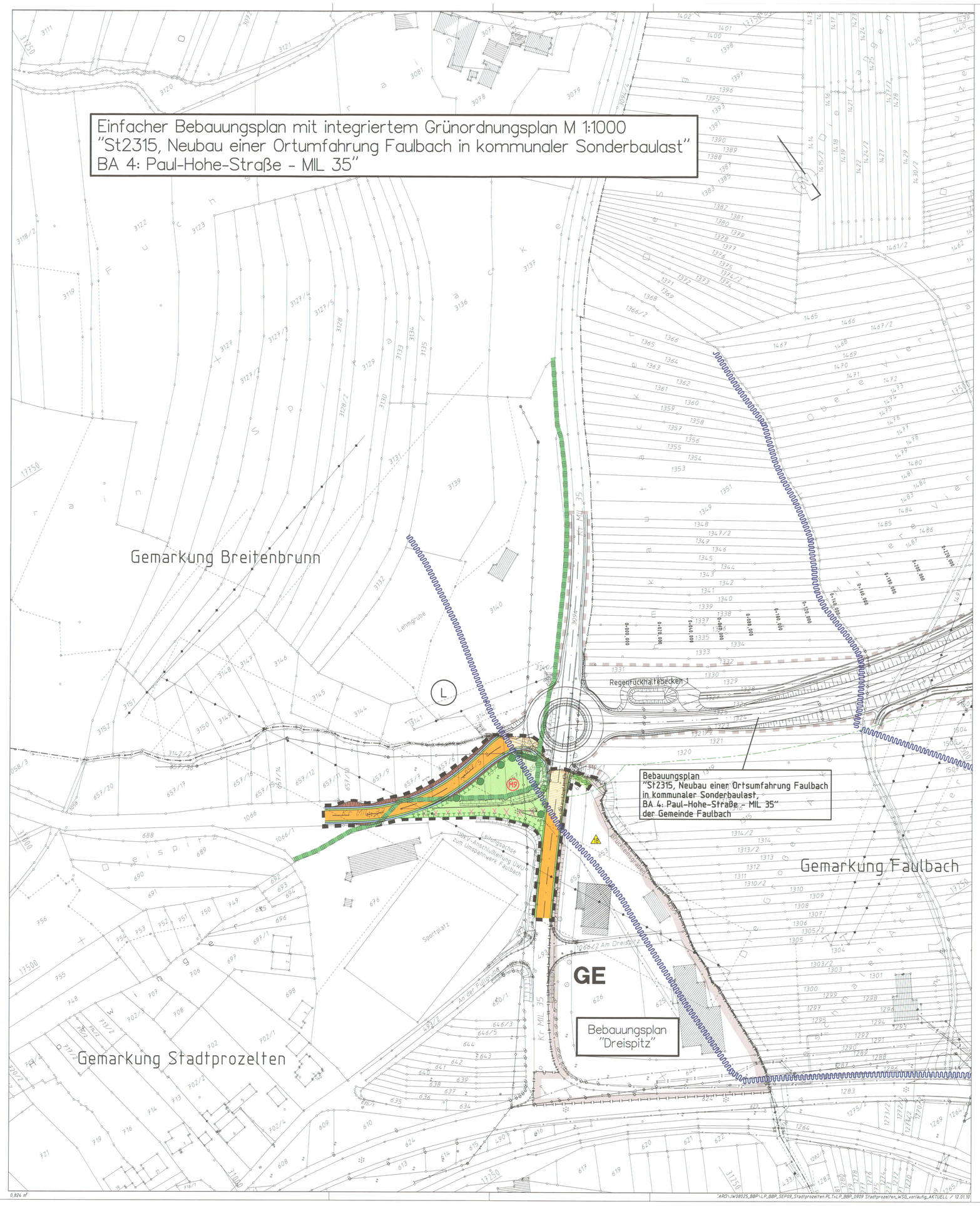


# LEGENDE

Planzeichenerklärung gemäß der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90)

## A. Festsetzungen nach § 9(1) BauGB

1.1 Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.1 PlanzV)

1.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.3 PlanzV)

1.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: freizuhaltendes Sichtfeld
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Art. 26 BayStrWG)

1.4 Verkehrsflächen als Begleitfläche, Einschnittsböschungen mit Entwässerungsmulde und Straßenbankett
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB; Nr. 15.9 PlanzV)

1.5 Verkehrsflächen als Begleitfläche, Dammböschungen mit Entwässerungsmulde und Straßenbankett
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB; Nr. 15.9 PlanzV)

1.6 Lärmschutzwall, Höhe = 2,00 m über Fahrbahnrand
(§ 9 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB; Nr. 15.6 PlanzV)

2.1 Regenrückhaltebecken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB; Nr. 10.2 PlanzV)

2.2 Öffentliche Grünflächen ohne bauliche Anlagen oder Einrichtungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; Nr. 9 PlanzV)

2.3 Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; Nr. 10.1 PlanzV)

2.4 Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB; Nr. 12.1 PlanzV)

2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - naturschutzrechtliche Kompensation und Artenschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB; Nr. 13.1 PlanzV)

2.7 Zu pflanzender Baum, variabler Standort
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; Nr. 13.2 PlanzV)

2.7 Zu pflanzender Strauch, variabler Standort
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; Nr. 13.2 PlanzV)

2.7 Zu pflanzende Hecken/Gehölze, variabler Standort
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; Nr. 13.2 PlanzV)

2.8 Zu erhaltender Baum
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB; Nr. 13.2 PlanzV)

2.8 Zu erhaltende Hecken/Gehölze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB; Nr. 13.2 PlanzV)

2.8 Zu erhaltende sonstige Vegetationsstrukturen und Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB; Nr. 13.2.2 PlanzV)

M1 Nummern siehe textliche Festsetzung

## B. Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB

Bis zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes "GW-Erkundung Breitenbrunn 1,9" sind entsprechend § 9 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 2 jegliche Straßenbaumaßnahmen untersagt.

Für die Realisierung der Straße werden folgende Folgenutzungen festgesetzt:

3.1.1 Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.1 PlanzV)

3.1.4 Verkehrsflächen als Begleitfläche, Einschnittsböschungen mit Entwässerungsmulde und Straßenbankett
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB; Nr. 15.9 PlanzV)

3.1.5 Verkehrsflächen als Begleitfläche, Dammböschungen mit Entwässerungsmulde und Straßenbankett
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB; Nr. 15.9 PlanzV)

3.1.6 Lärmschutzwall, Höhe 2,00 m über Fahrbahnrand
(§ 9 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB; Nr. 15.6 PlanzV)

3.2.1 Regenrückhaltebecken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB; Nr. 10.2 PlanzV)

3.2.2 Öffentliche Grünflächen ohne bauliche Anlagen oder Einrichtungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB; Nr. 9 PlanzV)

3.2.3 Wasserflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; Nr. 10.1 PlanzV)

3.2.4 Flächen für die Landwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB; Nr. 12.1 PlanzV)

3.2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - naturschutzrechtliche Kompensation und Artenschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB; Nr. 13.1 PlanzV)

3.2.7 Zu pflanzender Baum, variabler Standort
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; Nr. 13.2 PlanzV)

3.2.7 Zu pflanzender Strauch, variabler Standort
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; Nr. 13.2 PlanzV)

3.2.7 Zu pflanzende Hecken/Gehölze, variabler Standort
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; Nr. 13.2 PlanzV)

3.2.8 Zu erhaltende sonstige Vegetationsstrukturen und Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB; Nr. 13.2.2 PlanzV)

M1 Nummern siehe textliche Festsetzung

## C. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Anbauverbotszone im Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand der St2315, Ortsumfahrung Faulbach
(Art. 23 Abs. 1 BayStrWG)

20kV-Freileitung mit beiderseitigem Schutzbereich von 10.00m
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB; Nr. 8 PlanzV)

20kV-Stromkabel unterirdisch mit beiderseitigem Schutzbereich von 1.00m
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB; Nr. 8 PlanzV)

Niederspannungskabel unterirdisch
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB; Nr. 8 PlanzV)

IT-Kabel
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB; Nr. 8 PlanzV)

Gasleitung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB; Nr. 8 PlanzV)

Fernmeldeleitung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB; Nr. 8 PlanzV)

Abwasserkanal
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB; Nr. 8 PlanzV)

Wasserversorgungsleitung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB; Nr. 8 PlanzV)

Zugeordnete Maßnahmenflächen für naturschutzrechtliche Kompensation/Artenschutz außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Schutzzonen Trinkwasserschutzgebiet
(§ 9 Abs. 6a BauGB; Nr. 10.3 PlanzV)

Naturschutzgebiet "Grohberg"/ FFH-Gebiet Nr. 6222-371
(§ 9 Abs. 6 BauGB; Nr. 13.3 PlanzV)

Landschaftsschutzgebiet
(§ 9 Abs. 6 BauGB; Nr. 13.3 PlanzV)

Entsiegelungsflächen

6876/2 Flurnummern

Gemarkungsgrenze

GI Angrenzende Bebauungsplangebiete mit Darstellung der Nufzung gem. BauNVO
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1BauGB; Nr. 1 PlanzV)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB; Nr. 15.13 PlanzV)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches anderer Bebauungspläne

10 Berechnungspunkt der schalltechnischen Berechnung

## Textliche Festsetzungen (Grünordnung / Umweltvorsorge)

**2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Flächen für die naturschutzrechtliche Kompensation und den Artenschutz**
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB; Nr. 13.1 PlanzV

M 9 Im Verschwenkungsbereich der Kreisstraße MIL 37 am westlichen Trassenende wird die alte Fahrbahn vollständig zurück gebaut, anschließend nach geringer Oberbodenandeckung mit einer standortgerechten artenreichen Gras-/ Kraufflur angesät und extensiv durch Mahd gepflegt. Das nördlich angrenzende Grünland wird als zweischürige Mähwiese extensiviert.

Ansaatflächen im Bereich naturschutzrechtlicher Kompensationsflächen sind ausschließlich mit standortgerechten, gebietseigenem Saatgut (z.B. Ökotypensaatgut, Heublumensaat) zu begrünen und bedarfsweise durch mehrmals jährliche Mahd mit Mähgutabfuhr auszuhagern. Anschließend werden die geplanten Grünlandbereiche als zweischürige ungedüngte Wiesenflächen mit Mähgutabfuhr gepflegt bzw. extensiv mit Schafen beweidet. Auch im Falle der Schafbeweidung ist eine Weidepflege (Mahd nach Weidegang) erforderlich.

**2.6. Sonstige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB; Nr. 13.1 PlanzV

**2.6.2 Vorgezogene Fällarbeiten**

Die Fällarbeiten sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.

**2.6.3 Fledermausschutz**

Da für die zahlreichen vorhandenen Altbäume / Höhlenbäume eine Funktion als Fledermaus-Winterquartier nicht ausgeschlossen werden kann, sind die unumgänglichen Rodungsarbeiten unter Beteiligung eines Fledermausexperten durchzuführen. Hierzu ist durch den Experten rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten festzustellen, ob sich in den betroffenen Altbäumen Fledermausquartiere befinden. Falls erforderlich sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Umsiedlungsmaßnahmen vorzunehmen.

**2.6.6 Ökologische Baubegleitung**

Aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes ist in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die mit der ökologischen Baubegleitung betraute Person hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen.

**2.7 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf Straßenbegleitflächen und öffentlichen Grünflächen**
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

**2.7.1 Einschnittsböschungen**

Einschnittsböschungen sind als Rohbodenstandorte zu gestalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Sie werden extensiv durch ein- bis zweimal jährliche Mahd gepflegt und offen gehalten. Auf den südexponierten Einschnittsböschungen ist im räumlichen Zusammenhang mit Maßnahme M 5 örtlich die Anlage von Lesesteinhaufen und -riegeln aus dem vor Ort gewonnenen Material (Buntsandstein) vorgesehen.

**2.7.2 Gehölzpflanzungen auf Dammböschungen und Lärmschutzwällen**

Dammböschungen und Lärmschutzwälle werden unter Verwendung der in den Einschnittsbereichen gewonnenen Aushubmassen gestaltet. In den für Gehölzpflanzungen vorgesehenen Böschungsabschnitten wird ein zielgerichteter Auftrag von humosem Oberboden erforderlich. Ansonsten ist der Oberbodenauftrag auf das bautechnisch erforderliche Minimum (Begrünung als Erosionsschutz) zu begrenzen.

Auf den Außenseiten der Dammböschungen und Lärmschutzwälle entlang der Trasse ist nach Oberbodenauftrag eine Bepflanzung mit zwei- bis mehrreihigen standortheimischen Strauchhecken vorgesehen. Die Bepflanzung ist jeweils in mehrere Heckenabschnitte zu untergliedern, wobei die Lücken und Randbereiche zur Entwicklung von Kraut- und Staudensäumen der Sukzession überlassen werden.

Auf der breiten südexponierten Dammböschung im Bereich der geplanten Wegeunterführung in der Talmulde westlich des Grohberges ist zusätzlich eine Vorpflanzung aus hochstämmigen heimischen Laubbäumen vorgesehen.

Die talseitigen Wegeböschungen an der Überführung des Faulbacher Weges werden mit standortheimischen Strauchhecken bepflanzt.

**2.7.3 Sonstige Gehölzpflanzungen**

Im Bereich des Trassenbeginns westlich der Paul-Hohe-Straße wird nördlich der Trasse straßenbegleitend eine Baumreihe aus hochstämmigen standortheimischen Laubbäumen gepflanzt.

Westlich der Speckspitze werden zwischen Straße und Anwandweg abschnittweise standortheimische Strauchhecken gepflanzt.

Die Innenfläche des Kreisverkehrs an der Kreisstraße MIL 35 wird zentral mit heimischen blütenreichen Sträuchern bepflanzt.

**2.7.4 Ansaatflächen**

Sonstige, nicht mit Gehölzen bepflanzte Straßenbegleitflächen (Bankette, unbepflanzte Dammböschungen und Lärmschutzwälle, Mulden, Abstandsflächen, Regenrückhaltebecken) werden mit einer standortgerechten artenreichen Gras-/Kraufflur angesät und extensiv durch Mahd gepflegt.

**2.8 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
§ 9 (1) Nr. 25b BauGB

Die im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Gehölze und Vegetationsstrukturen sind zu erhalten. Sie werden im Bereich des Baufeldes durch mind. 1,20 m hohe feste Schutzzäune über den gesamten Bauzeitraum vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt. Die genaue Festlegung der erforderlichen Schutzzäune innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Gegebenenfalls sind weitere Schutzmaßnahmen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil 1, Abschnitt 4. Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) festzulegen.

**2.9 Ausführung von Gehölzpflanzungen**
§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

Für die Gehölzpflanzungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation und der Artenschutzmaßnahmen ist ein Maßnahmenplan in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde aufzustellen. Für sonstige Gehölzpflanzungen auf Straßenbegleitflächen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze gemäß Gehölzartenliste zu verwenden. Es ist ein Pflanzschema für die Dammböschungen der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Pflanzungen sind zeitnah durchzuführen.

Hinsichtlich der Vorbereitung der Pflanzflächen, der Gehölzqualitäten, der Pflanzabstände sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gelten die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil 2, Abschnitt 2. Landschaftspflegerische Ausführung (RAS-LP 2).

### GEHÖLZARTENLISTE

| | |
|---|---|
| **Bäume 1. und 2. Ordnung (frische/wechselfeuchte Standorte)** | |
| Alnus glutinosa | Schwarzerle |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Salix alba | Silberweide |
| Salix caprea | Salweide |
| Salix fragilis | Bruchweide |
| **Bäume 1. und 2. Ordnung (frische/wechselfeuchte Standorte)** | |
| Acer campestre | Feldahorn |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Carinus betulus | Hainbuche |
| Fagus sylvatica | Rotbuche |
| Fraxinus excelsior | Esche |
| Malus sylvestris | Holzapfel |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Ulmus glabra | Bergulme |
| **Obstbäume in regional typischen, widerstandsfähigen Sorten** | |
| Juglans regia | Walnuss |
| Malus domestica | Apfel |
| Prunus avium | Südkirsche |
| Pyrus communis | Birne |
| **Sträucher (Ufergehölze)** | |
| Euonymus europaea | Europäisches Pfaffenhütchen |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball |
| **Sträucher (frische/wechselfeuchte Standorte)** | |
| Cornus sanguinea | Blutroter Hartriegel |
| Corylus avellana | Hasel |
| Crataegus laevigata | Zweigriffeliger Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Ligustrum vulgare | Gewöhnlicher Liguster |
| Prunus spinosa | Schlehe |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Rubus spec. | Brombeere |
| Salix caprea | Salweide |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |

# BEBAUUNGSPLAN

in der Fassung vom 18.11.2009

## STADT STADTPROZELTEN

Landkreis Miltenberg

Einfacher Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan M 1:1000
"St 2315, Neubau einer Ortsumfahrung Faulbach in kommunaler Sonderbaulast, BA 4: Paul-Hohe-Straße - MIL 35"

Ausarbeitung des einfachen Bebauungsplanes gemäß Aufstellungsbeschluß vom 17.09.2009. Der Aufstellungsbeschluß wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Stadtprozelten, ..
Kappes
(Bürgermeister Kappes)

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des einfachen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 08.04.2009 fand gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 14.04.2009 bis 14.05.2009 statt.
Stadtprozelten, ..
Kappes
(Bürgermeister Kappes)

Der Entwurf zum einfachen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 28.09.2009 hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.10.2009 bis 12.11.2009 öffentlich ausgelegen.
Stadtprozelten, ..
Kappes
(Bürgermeister Kappes)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des einfachen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 28.09.2009 fand gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2009 bis 04.11.2009 statt.
Stadtprozelten, ..
Kappes
(Bürgermeister Kappes)

Der Stadtrat Stadtprozelten hat den einfachen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 18.11.2009 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom ..... als Satzung beschlossen.
Stadtprozelten, ..
Kappes
(Bürgermeister Kappes)

Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.2009, mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrats vom ..... identisch ist.
Ausgefertigt am 14. 12. 2009
Stadtprozelten, ..
Kappes
(Bürgermeister Kappes)

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes Miltenberg zum einfachen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung erfolgte am 08.01.10 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in ortsüblicher Weise.
Auf die Rechtsfolgen gem. § 44 Abs. 5 und § 215 BauGB wurde hingewiesen.
Der einfache Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.
Stadtprozelten, 08.01.10
Kappes
(Bürgermeister Kappes)

Mitte Diese Auflagen genehmigt gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Bescheid vom ..... Nr. 51-610.10
Miltenberg, ..
Landratsamt
Thomsen
Regierungsrätin

GAEDA